

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweiz. Konsumentenforum kf

Abkürzung der Firma / Organisation : kf

Adresse : Belpstrasse 11, 3007 Bern

Kontaktperson : Felix Schneuwly

Telefon : 079 600 19 12

E-Mail : felix@schneuwly.ch

Datum : 20.06.2026

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **22. Juni 2026** an folgende E-Mail Adressen:
aufsicht@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)	5
Weitere Vorschläge	5

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Konsumentenforum	Position des kf: Wir unterstützen sowohl die Erhöhung der Mindestfranchise als auch die regelmässige Anpassung dieser, beurteilen den Vorschlag aber als zu wenig konsequent, die Kostenbeteiligung möglichst nahe an der unteren gesetzlichen Schwelle von 13.5 Prozent zu halten. Aus Sicht der Versicherten ist auch eine etwas höhere Kostenbeteiligung vertretbar. Der in der Motion 24.3636 geäusserte Anspruch einer moderaten Franchiseerhöhung wäre weiterhin erfüllt. Die Versicherten mit der Mindestfranchise dürften als Nettobezüger immer noch von der Solidarität profitieren, und diejenige mit der Maximalfranchise würden etwas entlastet, wenn auch die Wahlfranchisen regelmässig angepasst würden. Erhöhung der Mindestfranchise Die Erhöhung der Mindestfranchise seit der letzten Anpassung 2004 ist zu klein. Die Bruttoleistungen pro versicherte Person haben sich seit 2004 um 80 Prozent auf 4'720 Franken im Jahr 2024 erhöht. Hätte man die Mindestfranchise regelmässig dieser Kostenentwicklung angepasst, dann würde sie heute bereits knapp 550 Franken betragen. Aus diesem Grund plädieren wir für eine stärkere Erhöhung der Franchise bei Inkrafttreten der Vorlage, damit der Kostenentwicklung seit der letztmaligen Anpassung Rechnung getragen wird. Zudem zeigt die Prognose (Tabelle auf S. 12 im erläuternden Bericht), dass mit einer Erhöhung auf nur 400 Franken im Jahr 2029 die Kostenbeteiligung auf lediglich 13.66 Prozent angehoben würde. Bereits 2 Jahre später würde die gesetzlich festgelegte Schwelle von 13.5 Prozent bereits wieder unterschritten, so dass die Mindestfranchise erneut nach oben korrigiert werden müsste. Mit einer stärkeren Anpassung bei Inkrafttreten der Vorlage müsste die Mindestfranchise nicht bereits kurz nach der Erhöhung schon wieder angepasst werden. Die Motion Friedli verlangt: «Die Erhöhung der Franchise und der Anpassungsmechanismus sollen moderat ausfallen, damit über mehrere Jahre die gleichen Franchisen gewählt werden können.» Anpassungsmechanismus auf Basis der Kostenbeteiligung Die Einführung eines Anpassungsmechanismus ist wichtig, damit die Kostenbeteiligung pro versicherte Person durch die Zunahme der Bruttoleistungen nicht immer wieder sinkt wie in der Vergangenheit. Mit dem vorgeschlagenen Mechanismus bleiben Eigenverantwortung und Solidarität der Versicherten im Gleichgewicht. Wir schlagen aber folgende Änderung am vorliegenden Vorschlag vor: • Relevant für die Kostenbeteiligung sind neben der Mindestfranchise auch die Wahlfranchisen und der Selbstbehalt von 10% der die Franchise übersteigenden Kosten bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von heute 700 Franken. Neben der Mindestfranchise sollten auch die Wahlfranchisen sowie der jährliche Höchstbetrag des Selbstbehalts angepasst werden. Wird nur die Mindestfranchise angepasst, erhöht sich die durchschnittliche Kostenbeteiligung der Gruppe mit den niedrigeren Kosten (Franchise 2500) stärker, was Eigenverantwortung und Solidarität aus dem Gleichgewicht bringt.

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

	• Wir beantragen, auf die im erläuternden Bericht vorgeschlagene öffentliche Vernehmlassung zu verzichten, wenn die Anpassungen der Franchisen und des Selbstbehalts automatisch angepasst und die Regeln des Automatismus nicht geändert werden.
--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) – Anpassung der Franchise
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Konsumentenforum	64	3		Siehe Ausführungen oben.	Beträgt der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten an den gesamten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abzüglich der Kantonsbeiträge nach Artikel 60 Absatz 1 weniger als 13,5 Prozent, so passt der Bundesrat die Franchisen und den jährlichen Höchstbetrag des Selbstbehalts so an, dass der Anteil der Kostenbeteiligung mit der Mindestfranchise zwischen 13,5 und 14.5 Prozent zu liegen kommt.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			